

Schulförderverein der 10. Grundschule in Dresden e.V.

Satzung

Satzung vom 02.09.2015

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulförderverein 10. Grundschule in Dresden“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist an der 10. Grundschule in Dresden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der 10. Grundschule in Dresden.
- (2) Im Einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele:
 - Förderung sozialer Fähigkeiten,
 - Förderung geistiger Fähigkeiten,
 - Förderung körperlicher Fähigkeiten,
 - Verbesserung der Infrastruktur an der 10. Grundschule.
- (3) Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung schulischer Projekte und Veranstaltungen,
 - Förderung von Klassenfahrten und Exkursionen,
 - Förderung von sozialen Projekten,
 - Förderung von wissenschaftlichen Projekten,
 - Förderung bei der Anschaffung von Lehrmitteln und
 - Förderung bei der Gestaltung und dem Erhalt von Lern- und Erholungsräumen.

§3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (5) Aufwandsentschädigungen werden nur gezahlt, wenn diese vorab vom Vorstand genehmigt wurden. Eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum 30.06. und zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 1. des Folgemonats zulässig.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet.

Schulförderverein der 10. Grundschule in Dresden e.V.

- (6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
- (7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, welche den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben, sowie alle Ehrenmitglieder.
- (8) Jedes Mitglied kann Ehrenmitglieder vorschlagen. Die Ernennung erfolgt, auf Beschluss der Mitgliederversammlung, durch den Vereinsvorsitzenden.

§5 Mitgliedsbeitrag und Kosten

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft ist kostenfrei.
- (3) Die Zahlung kann bar beim Kassenwart oder unbar per Lastschrift oder Überweisung erfolgen.
- (4) Zahlungen über die Mitgliedsbeiträge hinaus können beim Kassenwart bar oder per Überweisung an das Vereinskonto getätigt werden. Die Zuwendungsbescheinigung stellt der Kassenwart aus.
- (5) Kosten für schriftliche Mahnungen entstehen in Höhe der tatsächlichen Portokosten zuzüglich einer Auslagengebühr gemäß Beitragsordnung.
- (6) Kosten für nichteingelöste Lastschriften entstehen in Höhe der tatsächlichen Bankkosten.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Kassenprüfer und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandmitglieder sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt.

Es gelten folgende Ausnahmeregelungen:

- a) Die alleinige Vertretung durch ein Vorstandsmitglied ist per Vertretungsvollmacht, unter Zustimmung aller vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, möglich. Die Vertretungsvollmacht muss auf einen konkreten Grund und Zeitraum beschränkt werden.
- b) Von der Regelung unter §7 Abs. 1a) der Satzung ausgenommen sind Bankgeschäfte, welche den Geschäftsbetrieb des Vereins, im Rahmen der Satzung, sicherstellen. In diesen Fällen sind die beim Finanzinstitut angemeldeten Vorstandsmitglieder einzeln Vertretungsberechtigt. Dies gilt nicht für Kontoeröffnungen und -schließungen.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

dem vertretungsberechtigten Vorstand

und bis zu 2 Beisitzern.

- a) Auf die Beisitzer kann, auf Antrag eines Mitgliedes bei der Mitgliederversammlung, verzichtet werden.
 - b) Der Schulleiter der 10. Grundschule ist qua Amt Mitglied des erweiterten Vorstandes, sofern er nicht schon Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes können nur Vereinsmitglieder werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 24 Monaten gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Schulförderverein der 10. Grundschule in Dresden e.V.

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans,
 - Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern und
 - Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte).
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.

§8 Kassenprüfer

- (1) Der Verein überprüft seine Kasse einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung mit mindestens einem Kassenprüfer.
- (2) Der oder die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Beim Ausfall aller gewählten Kassenprüfer muss mindestens ein neuer Kassenprüfer durch eine Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (3) Kassenprüfer müssen keine Vereinsmitglieder sein.
- (4) Mitglieder des Vorstandes sind als Kassenprüfer ausgeschlossen.
- (5) Der Kassenprüfer hat in alle relevanten Unterlagen Einsicht. Eine stichprobenhafte Kontrolle der Unterlagen ist zulässig, muss aber im Protokoll der entlastenden Mitgliederversammlung mit der Empfehlung vermerkt werden.
- (6) Der oder die Kassenprüfer geben eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes im Bereich Finanzen ab. Diese Empfehlung dient der Mitgliederversammlung als Entscheidungshilfe, ist aber nicht bindend.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder, wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Wahl mindestens eines Kassenprüfers,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Entgegennahme des Kassenberichts,
 - Entgegennahme des Jahresberichts,
 - Festlegung einer Beitragsordnung,
 - Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan und
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende. Ausgenommen von dieser Regelung sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, Wahl von Ehrenmitgliedern, Änderung des

Schulförderverein der 10. Grundschule in Dresden e.V.

Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für welche die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern zuzusenden.

§10 Auflösung des Vereins und Anteil des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Dresden zur Weitergabe an die 10. Grundschule in Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat.